



## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 1 Geltungsbereich

1. Unsere nachstehenden Verkaufsbedingungen gelten im Geschäftsverkehr mit Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne des ABGB. Abweichende Bedingungen des Käufers sind nur wirksam, wenn sie von uns und der Triflex GesmbH, Sitz in Oberwang (auch „wir“ oder „Triflex“) ausdrücklich schriftlich bestätigt worden sind. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.

2. Bedingungen des Käufers werden, soweit diese unseren Verkaufsbedingungen entgegenstehen oder davon abweichen, ausdrücklich abbedungen.

### § 2 Angebote

1. Unsere Angebote sind, was den Preis, die Menge, die Lieferfrist und die Liefermöglichkeit anbelangt, stets freibleibend. Bei Bestellungen nach Flächen- oder Raummaß wird der Materialbedarf von uns unverbindlich berechnet. Wir übernehmen keine Verantwortung für Mehr- oder Minderbedarf.

2. Die Bemerkung „wie gehabt“ ist bei der Erteilung eines Auftrages stets nur für die Beschaffenheit einer Ware, keinesfalls für den Preis maßgebend.

### § 3 Formerfordernisse / Abtretungsverbot

1. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

2. Alle Vereinbarungen, telefonische Bestellungen oder Abreden, insbesondere unserer Fachberater und Außendienstmitarbeiter, sind für uns nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden. Unberührt bleiben Erklärungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften oder nach den Grundsätzen der Duldungs- oder Anscheinsvollmacht Vertretungsmacht besteht.

3. Ansprüche des Käufers aus den mit uns geschlossenen Vereinbarungen sind nicht abtretbar.

### § 4 Preise

1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere Preise ausschließlich Verpackung. Weiters gelten die Preise generell nur ab Werk EXW (Incoterms 2010). Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, diese wird zusätzlich in Höhe des gesetzlichen Mehrwertsteuersatzes berechnet.

2. Wir behalten uns das Recht vor, bei Verträgen mit einer vereinbarten Laufzeit von mehr als sechs Wochen die Preise zu ändern. Ändern sich ab dem Zeitpunkt der Bestellung bis zur Fertigstellung der Lieferung die Löhne, die Materialkosten oder sonstige Kostenfaktoren um jeweils mehr als 3 %, so sind wir berechtigt, den Preis angemessen, den Kostenänderungen entsprechend, anzupassen. Der Verkäufer ist in diesem Fall nicht zum Rücktritt berechtigt.

### § 5 Lieferung

1. Die Transportgefahr geht, soweit nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten des Käufers, unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt.

2. Sondervünsche des Käufers in Bezug auf die Versandart oder etwaige Versicherungen müssen schriftlich und rechtzeitig mitgeteilt sein und werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Die hierdurch entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers. Soweit über den Versand nichts Besonderes vereinbart ist, wird die nach unserem Ermessen zweckmäßigste Versandart gewählt.

3. Zusatzkosten, die aufgrund fehlender oder falscher Anlieferinformationen des Käufers entstehen (z.B. Entladung nur mit Hubwagen möglich), werden dem Käufer in Rechnung gestellt.

4. Die Angabe von Lieferzeiten erfolgt unverbindlich. Wird der Vertrag schriftlich abgeschlossen, bedarf auch die Bestätigung über den Liefertermin der Schriftform. Die ordnungsgemäße Selbstbelieferung bleibt vorbehalten. Das heißt, dass der Auftragnehmer nicht wegen verspäteter oder unterliegender Lieferung haftet, falls der selbstverständlich sorgfältig ausgewählte Zulieferer den Auftragnehmer nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß beliefert. In diesem Fall wird der Auftragnehmer den Auftraggeber benachrichtigen und für den Fall, dass eine Lieferung aus diesen Gründen nicht mehr in Betracht kommt, einen etwa bereits gezahlten Preis der nicht erbrachten Leistung sofort erstatten.

5. Bei Verzug unsererseits ist der Käufer zum Rücktritt nur dann berechtigt, wenn uns der Rücktritt bei Setzung einer Nachfrist angedroht wurde. Teilverzug berechtigt den Käufer nur hinsichtlich des Auftragssteils, mit welchem wir uns in Verzug befinden, zum Rücktritt, es sei denn, die teilweise Erfüllung des Vertrages ist für den Käufer nicht von Interesse.

### § 6 Höhere Gewalt

1. Fälle höherer Gewalt (Aufruhr, Verkehrssperren, Wettereinflüsse), sowie Ereignisse jeder Art, welche die Preis- und Betriebsverhältnisse beeinflussen und die wir nicht zu vertreten haben, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Käufer irgendein Anspruch auf Schadensersatz gegen uns zusteht.

2. Betriebsstörungen jeder Art, durch die der Ablauf der Produktion verzögert oder unmöglich gemacht wird, entbinden uns für die Zeit der durch dieses Ereignis hervorgerufenen Behinderung von der Einhaltung der Lieferzeit.

### § 7 Eigentumsvorbehalt / Verarbeitung

1. Alle gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher uns gegen den Käufer zustehenden Forderungen unser Eigentum (Vorbehaltsware).

2. Bei Annahme von Checks und Wechseln erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor deren Einlösung. Der Käufer ist bis dahin nicht berechtigt, die Ware an Dritte zu verpfänden oder zur Sicherheit zu übereignen. Wird von dritter Seite durch Pfänden oder auf irgendeine andere Weise unser Eigentum beeinträchtigt, so ist der Käufer verpflichtet, uns hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Kosten von Interventionen gegen Dritte trägt der Käufer.

3. Veräußert der Käufer die Vorbehaltsware, so werden hiermit alle aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware entstehenden Zahlungsansprüche gegen den Zweitkäufer im Voraus an uns abgetreten.

4. Wir nehmen die Abtretungen an.

5. Die Abtretung erfolgt in Höhe der gesamten Verbindlichkeiten, die seitens des Käufers an uns bestehen. Wir können verlangen, dass der Käufer hiervon seine Abnehmer in Kenntnis setzt und uns die Schuldner der abgetretenen Forderung mitteilt. Erlöse vereinnahmt der Käufer lediglich als unser Treuhänder. Mit Zahlungseinstellung des Käufers, Beantragung oder Eröffnung des Insolvenz- oder Vergleichsverfahrens erlischt das Recht zur Weiterveräußerung, zur Verwendung oder Verarbeitung der Vorbehaltsware und die Ermächtigung zum Einzug der abgetretenen Forderungen. Die Einziehungsermächtigung erlischt auch im Falle eines Scheck oder Wechselprotestes.

6. Bei vertragswidrigem Verhalten und schuldhafter Verletzung wichtiger Vertragspflichten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, wenn die Voraussetzungen für einen Rücktritt vom Vertrag vorliegen, die Vorbehaltsware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Vorbehaltsware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag.

7. Beträge, die aus abgetretenen Forderungen beim Käufer eingehen, sind bis zur Überweisung an uns gesondert für uns aufzuheben.

8. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen der Vorbehaltsware oder der abgetretenen Forderungen sind unzulässig. Von Pfändungen sind wir durch den Käufer unter Angabe des Pfändungsgläubigers sofort zu unterrichten.

9. Die Verarbeitung gelieferter Waren durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltswaren zu den anderen verarbeiteten oder vermischten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung und Vermischung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferten Waren. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum, bzw. übt den Sachbesitz für uns aus. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück eines Dritten eingebaut, so tritt uns der Käufer schon jetzt die gegen den Dritten oder den, den es angeht (z.B. seinen Auftraggeber), entstehenden Forderungen auf Vergütung in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab. Der Käufer hat die Forderungsabtretung in seinen Geschäftsbüchern zu vermerken (Buchvermerk). Wird Vorbehaltsware vom Käufer als wesentlicher Bestandteil in das Grundstück des Käufers eingebaut, so tritt der Käufer schon jetzt die aus der gewerbsmäßigen Veräußerung des Grundstücks oder von Grundstückrechten entstehenden Forderungen in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware mit allen Nebenrechten ab.

10. Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt. Die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

11. Eine Verarbeitung von unseren Produkten darf ausschließlich durch einen nachweislich durch uns in der korrekten Verarbeitung geschulten Verarbeitungsbetrieb und nur nach den bestehenden einschlägigen Normen sowie den aktuell gültigen Verarbeitungsrichtlinien, Systembeschreibungen und Produktinformationen von uns erfolgen.

### § 8 Fälligkeit und Zahlung

1. Sofern nicht ausdrücklich schriftlich eine abweichende Zahlungsfrist vereinbart worden ist, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum abzugsfrei zur Zahlung fällig.

2. Nach Ablauf dieser Frist liegt Zahlungsverzug vor. Während des Verzuges berechnen wir Zinsen in Höhe von 9,2 % über Basiszinssatz. Wir behalten uns vor, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen und geltend zu machen.

3. Ein Lastschriftinzug wird durch uns in der Regel zusammen mit der Rechnungsstellung (oder auf einem anderen mit dem Vertragspartner vereinbarten Kommunikationsweg) bis spätestens einen Kalendertrag vor Fälligkeit der Lastschrift vorab angekündigt (Vorabinformation/„Pre-Notification“). Der abgebuchte Betrag kann im Einzelfall von dem in der Rechnung bzw. in der Vorabinformation mitgeteilten Betrag abweichen, wenn der Vertragspartner im Zeitraum zwischen der Erstellung der Rechnung bzw. der Übermittlung der Vorabinformation und dem Fälligkeitsdatum Gutschriften erhalten hat bzw. einzelne Transaktionen storniert wurden. Der Vertragspartner ist verpflichtet, für ausreichende Deckung auf dem im SEPA-Mandat bezeichneten Konto zu sorgen und sicherzustellen, dass die fälligen Beträge durch uns eingezogen werden können. Diese Verpflichtung besteht auch dann, soweit dem Vertragspartner im Einzelfall eine Vorabinformation nicht oder nicht rechtzeitig zugehen sollte.

### § 9 Zahlungsverzug

1. Zahlungsverzug, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Käufers, Zahlungseinstellung, Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens, Veränderung oder Auflösung der Firma berechtigen uns, vorbehaltlich unserer sonstigen Rechte, Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für alle noch zu erfüllenden Verträge zu verlangen. Noch nicht fällige Rechnungsbeträge werden in diesem Fall sofort zur Zahlung fällig.

2. Nach unserer Wahl können wir in solchen Fällen von allen mit dem Käufer laufenden Verträgen ganz oder teilweise zurücktreten, ohne dass der Käufer insoweit Ersatzansprüche erheben kann.

### § 10 Annahmeverzug

1. Kommt der Käufer mit der Abnahme der Ware in Verzug, so sind wir befugt, ohne Gewährung einer Nachfrist, die Ware zu berechnen und sie auf Rechnung und Gefahr des Käufers einzulagern. Soweit die Einlagerung bei uns stattfindet, wird für jeden angefangenen Monat 1 % des Rechnungsbetrages berechnet. Der Käufer ist zum Nachweis eines geringeren Schadens berechtigt.



## Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

### § 11 Mängelhaftung und Gewährleistung

1. Der Käufer muss offene Mängel unverzüglich nach Übergabe der Ware schriftlich mitteilen. Verborgene Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung zum Zeitpunkt der Übergabe nicht entdeckt werden können, hat der Käufer uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
2. Wir übernehmen keine Gewähr für Mängel, die durch natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, unsachgemäße Lagerung oder ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung oder Nichtbeachtung der Verarbeitungs- und Verwendungshinweise entstehen. Handelsübliche Abweichungen von der Qualität, Maßen und Mengen bilden keinen Grund zu Beanstandungen.
3. Für die Eignung unserer Ware zu bestimmten Verwendungszwecken oder zur Erreichung eines bestimmten Produktionsergebnisses sowie für die chemische Beständigkeit bei der Weiterverarbeitung mit anderen Stoffen haften wir nur, wenn wir diese Beschaffenheit ausdrücklich zugesichert haben. Als Beschaffenheit der Ware gilt grundsätzlich nur die Produktbeschreibung in unseren Systembeschreibungen oder Produktinformationen als vereinbart. Öffentliche Äußerungen, Anpreisungen oder Werbung stellen keine vertragsgemäße Beschaffenheit der Ware dar.
4. Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Ware vorliegt, sind wir zunächst nach unserer Wahl zur Ersatzlieferung oder zur Nachbesserung der Waren berechtigt. Bei unserer Wahl haben wir die Art des Mangels und die berechtigten Interessen des Käufers zu berücksichtigen. Ist unsere Ware bereits verarbeitet, so scheidet eine Nachbesserung grundsätzlich aus.
5. Im Falle der Nacherfüllung unserer Lieferungen sind wir verpflichtet, alle zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit diese sich nicht dadurch erhöhen, dass die Waren an einem anderen Ort als der gewerblichen Niederlassung des Käufers verbracht wurden, es sei denn, das Verbringen entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
6. Schlägt die Nachbesserung nach der mit dem Käufer vereinbarten Frist fehl, kann der Käufer nach seiner Wahl mindern oder vom Vertrag zurücktreten. Wählt der Käufer den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Käufer Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Käufer, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache, sofern wir die Vertragsverletzung nicht zumindest grob fahrlässig verursacht haben. Ist nur ein Teil der gesamten Warenlieferungen mangelhaft, kann der Käufer nur dann vom gesamten Vertrag zurücktreten, wenn der übrige Teil der Lieferung wertlos oder ein Festhalten für ihn unzumutbar ist.
7. Die Gewährleistung erlischt, wenn Reparaturen oder Veränderungen vom Käufer oder von dritter Seite an den Waren in Abweichung zu unseren Verarbeitungsvorschriften vorgenommen werden oder Schäden durch Verwendung ungeeigneter Fremdmaterialien entstehen. Das Gleiche gilt für Schadensersatzansprüche.

### § 12 Dienstleistungen und Beratung

1. Dienstleistungen, die über unsere Pflichten als Verkäufer hinausgehen, bedürfen der besonderen Vereinbarung. Soweit nichts anderes vereinbart, übernehmen wir für Dienstleistungen und insbesondere für unsere Beratungen des Käufers über die Verwendungsweise der Waren keine Gewähr. Das gilt nicht in Fällen des Vorsatzes oder grober Fahrlässigkeit.

### § 13 Allgemeine Haftung

1. Ansprüche des Vertragspartners auf Haftung, Schadensersatz und Gewährleistung richten sich nach den entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen, mit den in diesen AGB vereinbarten Einschränkungen.
2. Wir haften nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Wegen leichter Fahrlässigkeit haften wir nur bei Personenschäden. Unternehmen müssen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beweisen.
3. Soweit dem nicht andere zwingende gesetzliche Bestimmungen widersprechen, haften wir nicht für entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden und Mangelfolgeschäden.
4. Bei Verbrauchern im Sinne des KSchG gelten diese Haftungseinschränkungen nur bei leichter Fahrlässigkeit.

### § 14 Datenschutz

Der Käufer verpflichtet sich zur Einhaltung der aktuell anwendbaren Datenschutzbestimmungen. Sofern wir personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies gemäß den einschlägigen europäischen Vorschriften.

Der Käufer verpflichtet sich, unsere Datenschutzinformationen in Anhang 1 dieser Bedingungen zur Kenntnis zu nehmen. Der Käufer ist verpflichtet, die Datenschutzinformationen seinen Beschäftigten unverzüglich bekannt zu machen.

Eine Weiterverarbeitung der personenbezogenen Daten unserer Beschäftigten durch den Käufer zu anderen Zwecken als zur Vertragsabwicklung (vorvertragliche Maßnahmen, Vertragsdurchführung, Vertragsbeendigung usw.) ist unzulässig.

### § 15 Anwendbares Recht / Erfüllungsort / Gerichtsstand

1. Auf sämtliche insbesondere diesen AGB unterliegende Aufträge ist ausschließlich österreichisches materielles Recht anzuwenden, ausgenommen dessen Verweisungsnormen, soweit diese auf ausländisches Recht verweisen. Sieht das österreichische Recht bei Auslandsberührungen die Anwendung spezieller auch in Österreich geltender internationaler Sachnormen – wie z. B. das rezipierte UN-Kaufrecht – vor, so sind diese nicht anzuwenden. Erfüllungsort für sämtliche Zahlungen ist unser Sitz.
2. Für sämtliche aus oder im Zusammenhang mit dem Auftrag resultierende Streitigkeiten wird das Handelsgericht Wels als örtlich zuständiges Gericht vereinbart, soweit diese in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, wird das Bezirksgericht für Handelssachen Wels als örtlich zuständiges Gericht vereinbart. Wir behalten uns aber vor, an jedem anderen Gerichtsstand, insbesondere am Sitz des Käufers, zu klagen.
3. Sollten die Bestimmungen des jeweiligen Vertrages und/oder der Allgemeinen Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.